

HISTORISCHES
JAHRBUCH
DER
STADT LINZ

1983

Linz 1985

Herausgegeben vom Archiv der Stadt Linz

INHALT

	Seite
Impressum	4
Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	7
Anschriften der Autoren	8
Vorwort des Bürgermeisters	9
Fritz M a y r h o f e r (Linz): Altenwik — Altengwik — Bivium. Ein Beitrag zur Topographie des mittelalterlichen Linz.	11
Willibald K a t z i n g e r (Linz): „Die Bürger in Stetten sein Diep, Schelm, Morder . . .“ Zu den sozialen Konflikten in den Städten Oberösterreichs unter Kaiser Maximilian	21
Heidelinde D i m t (Linz): Die Prämienmedaillen der Landschaftsschule in Linz	69
Georg W a c h a (Linz): Zu den Kapuzinern des 17. Jahrhunderts	79
Isfried H. P i c h l e r (Schlägl): Franz Posch (1679—1731). Eine biographische Skizze	89
Josef M i t t e r m a y e r (Oberneukirchen): Bausteine zur Geschichte der Linzer Bürgerverbände. Schützengesellschaft, Bürgerkorps, Nationalgarde	123
Véra Š i m e č k o v á (Brünn, ČSSR): Linz und die Februarereignisse 1934 im Spiegel der tschechoslowakischen Tagespresse	137
Kurt T w e r a s e r (Fayetteville): Der Linz Gemeinderat 1934—1962. Ständestaat, NS-Regime und die Ära Koref	153
Karl A i g n e r (Wien): Die Facetten — ein Modell zur Produktion von Literatur	245
Liselotte S c h l a g e r (Ried i. Innkreis): In memoriam Alfred Marks	287
Buchbesprechungen	289

Für diesmal befiehlt der Landeshauptmann, *aus beweglichen Ursachen*, daß die vier angezeigten Räte einen Tauglichen, Frommen und Verständigen aus der *Gemain* zu ihnen in den Rat aufnehmen.

Damit ist auch die Ratswahlordnung für Enns aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts klar gelegt.¹²⁶

Beide Parteien haben übrigens wegen des Weinschenkens ihr Recht beim Kaiser gesucht. Maximilian I. entschied mit 18. Dezember 1517:¹²⁷ Die Ennser hätten zwar Privilegien von Herzog Albrecht und König Ladislaus, die aussagen, daß es nur den Bürgern erlaubt ist, Wein auszuschenken, weil aber diese Privilegien bis jetzt nicht in Gebrauch gestanden sind, mögen sie *verweylt genant werden*.

Er habe aber sehr wohl gesehen, daß die Bürger, die Handwerker sind, vom Handwerk allein nicht leben können und die übrigen Bürger mit dem Handel allein auch nicht. Deshalb ordnet er bis auf Widerruf an, daß die Bürger das ganze Jahr über schenken dürfen, die Handwerker aber nur ein halbes Jahr, beginnend 14 Tage nach Ostern durch 26 Wochen hindurch.

Wenn aber ein Handwerker sein Handwerk aufgibt, kann er bürgerliche Hantierung treiben, wie die anderen Bürger auch.

Es sollen alle Bündnisse und Vereinigungen, die die Bürger gegen ihre Mitbürger gehabt haben, aufgehoben werden.

Wenn die Handwerker weiter von den Bürgern bedrängt werden, sollen sie sich an ein ordentliches Gericht wenden.

Es werden darüber zwei gleichlautende Urkunden geschrieben und beiden Teilen je eine ausgehändigt.

Die von den Bürgern ins Treffen geführten Urkunden sind beide im Original im Stadtarchiv Enns vorhanden.¹²⁸ Das erste Privileg stammt von Herzog Albrecht V., ist im Jahre 1413 ausgestellt worden und trifft m. E. keine so eindeutigen Aussagen, wie das die Bürger 100 Jahre später darstellen; Albrecht V. verfügt darin *daz nu furbazzer dhain Inwoner, der nicht aigen haus da hat, doch dhain hantwericher, der sein Hantwerich treibet oder arbaitet mit Weinkauffen, Wein verschenken oder in ander weg ze vertun, da nicht arbaitten sol in dhainen weg. Sunder daz die, die also mit Wein da arbaitten wellen, aigne hewser kauffen unnd darinn damit iren gewerib treyben, als ander Burger in iren aignen Hewsern gesezzen, tunt. Und daz auch die Hantwericher ire Hantwerich arbaitten und sich der betragen angever. Doch untz an unser wideruffen.*¹²⁹ Die Verordnung erfolgt von *solher geprechen wegen*, daß die Stadt *in grozz abnemen komen ist und meniger namhaffte Hewser da ungestifft und ode ligent*.¹³⁰

Und darin liegt auch die Hauptaussage der Urkunde: Das Recht zur Weinschank ist mit dem Hausbesitz verbunden! Weil aber etliche Häuser öd liegen, trachten Stadt und Herzog, Bevölkerung in die Stadt zu ziehen. Es wird das Bürger-Dasein schmackhaft gemacht. Wir werden auf den Hinweis, daß etliche Häuser unbewohnt gewesen sind, noch zurückkommen. Die Urkunde König Ladislaus' aus dem Jahre 1453 wiederholt das Privileg Herzog Albrechts fast wortgetreu, ohne sich auf dieses zu berufen.¹³¹

Letztendlich aber ist es müßig, sich über den Inhalt der Urkunden Gedanken zu machen, weil sie in der Form, wie sie Anfang des 16. Jahrhunderts interpretiert worden sind, nie in Wirksamkeit getreten sind. Wir haben damit ein warnendes Beispiel vor uns, in der Geschichtsforschung nicht

¹²⁶ Amstler, Enns (wie Anm. 11), S. 58.

¹²⁷ OÖLA, StAE, Sch. 1, Schreiben K. Maximilians an die Ennser.

¹²⁸ Karl Oberleitner, Die Stadt Enns im Mittelalter. In: AfÖG 27 (1861), S. 105.

¹²⁹ Stadtarchiv Enns, Sch. 4, Fasc. A/II, Urk. 5 vom 30. Mai 1453.

¹³⁰ Ebenda.

¹³¹ Stadtarchiv Enns, Sch. 4, Fasc. A/II, Urk. 13 vom 30. Juni 1453.

unbedingt und ausschließlich auf den Wahrheitsgehalt selbst königlicher Privilegien zu bauen. Pergament und Siegel, absolute Unverdächtigkeit in Diktat und Schrift, sind noch lange kein Garant für historische Wirklichkeit. Es ist also bei der Interpretation auch der am sichersten scheinenden Quellen stets eine gewisse Vorsicht angebracht.

Dies trifft auch auf die zuerst geschilderte Entscheidung Kaiser Maximilians I. zu. Auf den ersten Blick scheint sie geradezu salomonisch zu sein und sehr vernünftig obendrein. Wüßten wir nichts von den weiteren Vorgängen, könnten wir durchaus glauben, daß die Ennser damit zufrieden gewesen sind, vor allem, weil es sich doch um eine kaiserliche Anordnung gehandelt hat.

So aber ist uns eine neuerliche Eingabe an den Kaiser erhalten, diesmal von den Handwerkern.¹³² Das auf uns gekommene Schriftstück *Arm Burger der angesessenen und behausten Hant werichslewt in der Stadt Enns* ist von mehreren Händen und sehr ungelenk geschrieben, was darauf schließen läßt, daß man zumindest die erhaltene Abschrift in Eigenregie verfaßt und geschrieben hat. Dafür spricht auch der lebendige, unverbildete Stil.

Zuerst weisen sie darauf hin, daß es altes Herkommen und guter Brauch sein, solange die Stadt Enns besteht, daß jeder behauste Bürger, der innerhalb der Ringmauer angesessen ist — er sei Handwerker oder nicht —, jeden Handel treiben kann. Dies wird auch keinem, der als Bürger aufgenommen wird, verboten — er sei Handwerker oder nicht.

Vor langen Zeiten seien etliche Handwerksleute nach Enns gezogen und hätten alte, baufällige Häuser gekauft und instandgesetzt. Sie haben auch immer der Stadt Mitleiden getragen, sodaß dadurch etliche zu großer Armut gelangt sind. Aber dennoch haben sie sich immer als treu und gehorsam erwiesen und sind deshalb nie verachtet, sondern stets in guten Ehren und Würden gehalten worden bis auf jüngste Zeit.

Im letzten Jahr ist der kaiserliche Bescheid erfolgt, dem von seiten der Handwerker nachgelebt wird. Er ist übrigens vom kaiserlichen Hofmeister Hanns Geymann mündlich vorgetragen worden.

Nun hat aber am letzten Sonntag nach Maximilian (=17. Oktober) der Stadtrichter Coloman Winter die Faßzieher vor sich geladen und ihnen bei 200 fl Strafe verboten, den Handwerkern Wein und Bier abzuziehen, ihnen weder *Stil noch Schäml noch Laiern* zu borgen, wodurch sie großen Schaden erleiden, weil sie ihren Eigenbau- und Kaufwein nicht einbringen können, den sie auch zu der Zeit, wo er billig ist, erstanden haben. In dieser Angelegenheit habe der Stadtrichter weder Fug noch Recht einzutreten.

Dennoch hat er auch am Allerheiligenstag nach dem Essen eine Versammlung einberufen und dabei das Verbot an die Faßzieher wiederholt. Daraufhin wollten die Handwerker vom Stadtrichter erwirken, daß er ihnen den Wein abziehen läßt. Sie haben auch angeboten, den Wein nicht auszuschenken, bis eine Entscheidung des Landeshauptmannes erfolgt.

Aber das habe alles nichts gebracht; im Gegenteil, der Stadtrichter hat am Allerseelentag abermals eine Versammlung in das Rathaus einberufen, die in aller Frühe beschlossen hat, daß man den Handwerkern keinen Wein und kein Bier in die Stadt zu bringen gestatten werde, bis der Landeshauptmann kommt.

Er wollte überhaupt allen Handwerkern jeglichen Handel verbieten, auch denen, die im Rat vertretenen waren. Sie müssen aber ihre Erzeugnisse selbst verkaufen, weil sie niemanden unter den Bürgern haben, der sie verlegt oder ihnen ihre Erzeugnisse abkauft.

Die Bürger wollten auch ihre Drohung wahrmachen, daß im ganzen Land ob der Enns in keiner Stadt die Handwerker härter sitzen und ihre Nahrung härter gewinnen als in Enns. Die Handwerker müssen wie die Bürger Steuern aufbringen, Wacht halten, die Tore sperren und in den Rat gehen, wenn sie der Richter ruft.

Sie bitten also den Kaiser, er möge sie bei ihren Freiheiten und dem alten Herkommen erhalten. Da war auch noch die Sache anzuseigen, daß im Sommer bei der Beschau der Weinmaße festgestellt worden war, daß die Bürger ungerechte Maße hatten, von den Handwerkern aber keiner. Die

ungerechten Maße wurden dann vom Stadtknecht zerschlagen, worauf einer von denen, die unrechte Maße hatten, Richter und Rat öffentlich geschmäht hat, worauf aber keine Strafe erfolgt ist. Die Bürger tun überhaupt, was sie wollen und was unrecht ist und werden dennoch nicht gestrafft.

Es stehe also zu befürchten, daß die Stadt ganz ins Verderben komme, wenn nichts geschieht. Einer traue dem andern nicht mehr, was sich sehr übel auswirken könne, wenn ein Feuer ausbricht oder sich ein Krieg erheben würde. Es würden auch keine Handwerker mehr in die Stadt ziehen und sie heiraten auch nicht mehr herein. Etliche sind schon weggezogen und viele wollen noch wegziehen.

Ohne jetzt auf alle Punkte einzugehen, soll gleich die Entscheidung des Landeshauptmannes angeführt werden, die sehr rasch, nämlich am 18. November erfolgt ist.¹³²

Aus ihr ist zu ersehen, daß sich natürlich auch die Bürger über die Handwerker beschwert haben und zwar, weil sie nach der Zeit, in der ihnen das Schenken gestattet war, Wein einziehen wollten. Der Landeshauptmann war der Meinung, daß ihnen das erlaubt ist. Sie müßten nur dem Ungeldinnehmer die genaue Menge angeben und den Weinkauf einem aus dem Rat melden, der dann die Menge notiert. Wenn dann ihre Schankzeit kommt, können sie den Wein verleutgeben. Genau so soll es mit dem *Mertzen pier* gehalten werden, das sie vor ihrer Schankzeit kaufen müssen. Was sie zum Hausgebrauch benötigen, soll von der Gesamtmenge abgezogen werden.

Wegen der Versammlungen, die die Bürger nach dem kaiserlichen Verbot abgehalten haben, soll für dieses Mal ihre Entschuldigung noch angenommen werden, ein nächstes Mal werden sie laut kaiserlichem Revers gestraft werden.

Es soll auch die Bürgeraufnahme nicht durch den Richter allein, sondern durch Richter und Rat vorgenommen werden.

Den Hausknechten soll nicht gestattet werden, Leinen zu verkaufen.

Wegen der Steuer ordnet der Landeshauptmann an, daß die, die dazu verordnet sind, gemeinsam den Steueranschlag machen und alles genau aufschreiben sollten. Es geht nicht an, daß der einzelne dem Richter seine Steuerquote angibt.

Wenn sich zwischen Bürgern und Handwerkern *Irrungen* ergeben, soll das vor dem gesamten Rat verhandelt werden und wenn sie sich nicht einigen können, soll der Streit vor den Landeshauptmann gebracht werden.

Man sieht also, daß das ursprüngliche kaiserliche Urteil so salomonisch nicht gewesen ist. Die Bürger hatten ihm vorerst vermutlich leichten Herzens zugestimmt, weil sie schon gesehen haben, daß sie mit dieser Entscheidung den Einkauf zur Zeit der Weinlese verhindern konnten. Dasselbe traf für das Märzenbier zu, das im März gebraut und eingelagert wurde, damit man es im Sommer ausschenken konnte.¹³³

Wir glauben nicht, daß durch das Urteil des Landeshauptmannes die leidige Sache wirklich bereinigt worden ist. Das ist auch aus einer weiteren Eingabe der Handwerker an den *durchleitsigste(r)n Großmechtigste(r)n Fürst. Genedigiste(r)n Herr usw.* zu ersehen, die weder genau adressiert, noch datiert ist, aber sich an Erzherzog Ferdinand zu Beginn der zwanziger Jahre gerichtet haben dürfte.¹³⁴ Es scheint doch sehr wichtig, in diesem Fall über die Zeit Kaiser Maximilians I. hinauszugehen, weil hier einiges zum Selbstverständnis dieser besonderen Gruppe von Handwerkern deutlich wird.

¹³² OÖLA, StAE, Sch. 1, undatiert.

¹³³ Ebenda.

¹³⁴ Vgl. zum Begriff Märzenbier den Artikel in: Johann Heinrich Zedler. *Großes vollständiges Universal-Lexikon*, Bd. 3: B—Bi. Neudruck d. Ausgabe Halle und Leipzig 1733. — Graz 1961, Sp. 1792.

¹³⁵ OÖLA, StAE, Sch. 1.

Einleitend argumentieren sie gleich, wie in der Beschwerde von 1518 an Kaiser Maximilian I., dann folgen neue Klagepunkte:

- 1) Die Obrigkeit, die sich selbst wählt, und die unsere Richter sind, haben sich entgegen ihrer bürgerlichen Pflichten mehrmals in Konspiration und Versammlungen zusammengetan und in Bündnissen gegen uns verschrieben. Sie haben sogar ihre Signeten und Petschaften darunter gesetzt.
- 2) Sie haben verhindert, daß wir unseren Eigenbau- und Kaufwein weder kaufen noch trinken können, wie der kaiserliche Pfleger Erasmus Pambkirchner bestätigen kann.
- 3) Letzte Martini gab es in ganz Enns keinen *vierdrigen* Wein, nur der Handwerker Sigmund Prugkner hatte einen Dreiling davon. Da haben die „Widerwärtigen“ (=in diesem Fall die Bürger), die Priester und die darniederliegenden Frauen gebeten, er möge ihn ausgeben, was er auch getan hat. Daraufhin haben sie ihn aus den Ratssitzungen ausgeschlossen und haben sich gleichsam als Urheber zu Richtern gemacht.
- 4) Hat der Stadtrichter im Winter einigen Handwerkern Bier und Essig mit Gewalt abgenommen, die sie für ihren Hausgebrauch gekauft haben.
- 5) Sie haben auch eine neue unerhörte Ordnung aufgerichtet, die besagt, daß die Handwerker kein Wolltuch ausschneiden dürfen, weder ganz noch nach Ellen. Man hat ihnen den Getreidehandel verboten und erlaubt den Fleischhackern nicht, mehr Ochsen und Rinder zu kaufen und zu verhandeln, als sie täglich in der Fleischbank brauchen. Den Leinenwebern wurde verboten, Leinwand mit der Elle auszumessen (= zu verkaufen), außer jener, die sie selbst gemacht haben. Sie dürfen auch kein *rupfenes* oder *harbenes* Tuch verkaufen.¹³⁶ Den Handwerkern wurde die Krämerei verboten.
- 6) Haben sie den gesamten Salzhandel an sich gezogen.
- 7) Haben sie vom todkranken Kaiser in Wels einen Revers erwirkt, dessen Inhalt wir nicht kennen.

In einer etwa zeitgleichen Eingabe an Erzherzog Ferdinand führen sie obige Klagepunkte noch einmal an, um dann ihre Meinung über sich und ihre Gegner kundzutun.¹³⁷ Die Ursache für das Vorgehen der Bürger liege vor allem darin begründet:

Ir begirig naigung wer, das sy erhöcht und Erreicht, und wir all zu pettler wurden. Kumbt alles aus dem Geit¹³⁸, wan geittighait ist ain Dinstperkhait der Aptgoter und gleichet der Hell oder ain tumphl des wassers, di nit ersuld mugen werden. Ains geittigen menschen wil nit benugig sein. Gregorius schreibt, das aus geittighait khomen verrettere, betriegen, ligen, Mainaid, untrew, stellen und rawben etc. So spricht Augustinus, geittighait ist ain Wurtzel aller poshait. Daneben lass's Ambrosius lauttan: O du Ellender geittiger Mensch, wan wil dein geittighait ein End nemen?

Die Wurzel allen Übels liegt also nach Ansicht der Handwerker im Geiz. Und was daraus folgt, sehen sie auch klar, denn die Bürger glauben, sie seien edler als die Handwerker. Deshalb sollten nach deren Ansicht nach auch nur sie überhaupt Bürger genannt werden. Das zeigt ihre Hoffart. Die Handwerker können sich dabei nur wundern, daß jene nicht an Chrysostomos denken, der gesagt hat: *Wo Hoffart ist, leben die Menschen ein unreines Leben. Und: Hoffart ist der Anfang aller Verdammnis.*

Und wenn man diese Sache bei rechtem Licht betrachtet und nach den Gründen des bürgerlichen Adels forsche, stelle sich heraus, daß ein frommer Handwerker Gott dem Allmächtigen, dem Landesfürsten und vielen anderen viel nützlicher sei, als ein Bürger, der kein Handwerk beherrscht,

¹³⁶ Grobe und feine Leinwand.

¹³⁷ OÖLA, StAE, Sch. 1, undatiert.

¹³⁸ Geiz.

denn ein Handwerker werde z. B. zu Ritterspielen und anderen ehrlichen Sachen gebraucht. So ein Handwerker ernährt viel Volk und mehrt des Fürsten Kammergut beträchtlich, weil er sich mit einem schlichten Gewinn begnügt. Ja, man könne sagen, daß die Handwerker ein Anfang und eine Wurzel jedes Handels seien. Einen Bürger, der kein Handwerk beherrscht, kann man ohne weiteres entbehren. Was wären z. B. die Städte in den Niederlanden ohne Handwerker. Sie (= die Bürger) verachten uns, obwohl es unter ihnen keine drei gibt, deren Vater schon in Enns gesessen ist. Die anderen mögen wohl vom Pflug und den Bauerndiensten in die Stadt gekommen sein, um sich über uns aufzuwerfen.

Wie können sie nur behaupten, sie wären von altem Geschlecht, wie das in den Reichsstädten der Fall ist, und wir würden sie gegen ihre alten Rechte beschweren. Im Gegenteil, wir sind von älterem Geschlecht, weil schon unsere Eltern hier geboren und erzogen worden sind.

Sie schreiben dann noch, daß sie sehr zuversichtlich seien, daß ihnen Recht widerfahren wird, denn ansonsten könnten sie sich in Enns nicht halten, was zu einer Verödung der Stadt führen würde.

Kämen sie nicht zu ihrem Recht, dann hätten nämlich die Bauern vor der Stadt mehr Handelsrechte als die Handwerker. Die Bürger hätten ohnedies einmal gesagt, die Handwerker sollten aus der Stadt und zu den Bauern ziehen. Es sei hier zu fragen, ob ihnen eine solche Rede gebührt, wo doch alle in der Stadt geschworene Brüder sein sollen, wie der Eid besagt.

Der Erzherzog möge ihnen als Herr und Landesfürst und besonderer Verfechter der Gerechtigkeit, auch als Schutz- und Schirmherr der armen, gehorsamen Untertanen zu ihrem Recht verhelfen.

Zum Schluß bringen sie noch an, daß es besser wäre, wenn in Enns niemand mehr als Bürger aufgenommen werde, der seine eheliche Geburt nicht nachweisen kann. Wenn aber einer schon aufgenommen ist, soll er so lange zu keinen Ämtern und in den Rat gelassen werden, bis er seine eheliche Geburt nachweisen kann.

Sie verlangen auch noch, daß die beiden Privilegien von Herzog Albrecht V. und König Ladislaus, wie auch das letzte Privileg Kaiser Maximilian I. zerschnitten werden, damit aus ihnen keine Zwietracht mehr erwachsen könne.

Unterschrift: *Untertenigist halber Rat unnd Burger der hanntwercher zu Enns.*

Mit dieser Argumentation haben die Handwerker über die üblichen, rein wirtschaftlichen Klagen hinaus sehr geschickt versucht, psychologische Kriegsführung zu betreiben und dem Landesfürsten soweit als möglich nach dem Mund zu reden. Die Nützlichkeit und Ehrlichkeit der Ritterspiele wird ins Treffen geführt, wohl in der Annahme, daß der Prinz aus Spanien genauso gerne turniert wie sein Vorgänger. Der alte Adel wird angesprochen, der finanzielle Wert der Handwerksarbeit und nicht zuletzt die „Clementia“ des Herrschers.¹³⁷ Die Verdächtigungen des Bürgerstandes und die Herabsetzung ihrer Herkunft sind natürlich Tiefschläge. Wie weit sie berechtigt gewesen sind, können wir erst nach dem Vorliegen einer Untersuchung über die Ennser Bürgerschaft klären.

Wie sehr dieses Problem die Ennser beschäftigte, zeigt uns ein Vorkommnis aus den vierziger Jahren, über das wir durch die Ratsprotokolle informiert sind. Es soll hier zu Illustration noch angeführt werden.

Im Sommer des Jahres 1549 kam es zu einer „bsoffenen Gschicht“, wie man die Sache am besten umschreiben könnte: Simon Pröckhl, eine der schillerndsten Figuren der Lokalgeschichte, die eine eigene Untersuchung verdienen würde, hat am Christi-Himmelfahrtstag den Hanns Raidn und den Tettenhaimer zum Abendessen eingeladen. Der Handwerker Kilian Hörttenwerger, Rats-

¹³⁹ Anna Coreth, *Pietas Austriaca*. — Wien 1959.

bürger, kam dazu, als sie noch auf der Straße standen und hat sich praktisch selbst eingeladen. Nach dem Essen, offenbar in lockerer Stimmung, hat er zu erzählen begonnen, wie er einmal dem Enenkhrl, einem einflußreichen Bürger, gesagt habe, daß die Handwerker besser, frommer und ehrlicher seien als die Bürger. Hanns Raidn ist nach dieser Rede weggegangen und Tettenhaimer hat gemeint, man möge nur die Bürger auch fromm sein lassen.

Hörttenwerger aber hat sich in Hitze geredet und gesagt: *Die Burger in Stetten sein Diep, Schelm, Morder, Pöswicht, Hunzschlaher, panckhartn unnd Hürnkinder.*¹⁴⁰ Und nicht genug damit, behauptete er auch noch, der Fellnwaldt sei *ein pannckhart*, also unehelich geboren. Der oftmalige Stadtrichter Stephan Felnwaldt war aber damals in Enns besonders angesehen, weil er es geschafft hatte, die Maut für die Stadt wieder zu erlangen und an die 200 Barchantweber von Augsburg nach Enns zu bringen.¹⁴¹ Hörttenwerger behauptete, daß Tettenhaimer sich darüber beklagt habe, daß *die hanndtwercher müssen umb ir geburt und herkommen brief und Sigl haben, aber man nem hurnkinder unnd pankhartn zu burger auf.*¹⁴² Zirka 14 Tage später ist dieses Gespräch in der Stadt ruchbar geworden und Hörttenwerger wurde nach einem Verhör vor dem Rat in den alten Bürgerturm gesperrt. Pröckhl und Tettenhaimer wurden ebenfalls inhaftiert, weil sie diese Rede nicht beim Rat gemeldet haben, wie es ihre bürgerliche Pflicht gewesen wäre.

Am 5. Juli kam es dann zur Urteilsverkündung über den Binder Kilian Hörttenwerger, der *etlich pöß verlezlich reden, so zue empörung ainer burgerschafft gedeihen möchten, ausgossen.*¹⁴³ Er wurde zur Zahlung von 32 lb d für den Rathausbau verurteilt und bis Weihnachten von den Ratsitzungen ausgeschlossen, später wurden ihm davon 24 lb d erlassen. Die beiden anderen wurden nach Zahlung einer kleineren Geldstrafe bald entlassen.¹⁴⁴

Es hatte schon ein Jahr vorher Ärger mit einem Bauern des Klosters St. Florian gegeben, der ebenfalls im Haus des Pröckhl die Ennser Bürger *Schelm und Diep* geschimpft hatte und daraufhin eingesperrt worden ist, was der Propst als Eingriff in seine Jurisdiktionsrechte verstanden wissen wollte.¹⁴⁵

Es geht hier weniger darum, den Wahrheitsgehalt dieser Beschuldigungen und Beschimpfungen zu ergründen, sind sie doch jeweils nach reichlichem Weingenuß zustande gekommen, als um die allgemeine Stimmung, die m. E. hier deutlich zum Ausdruck kommt. Eheliche, d. h. für diese Zeit ehrliche, ehrbare Geburt, ist offensichtlich in gewissen Kreisen nicht mehr gefragt und war doch ursprünglich von so großer Bedeutung, daß ihre ungerechte Anzweiflung in das Stadtrecht von 1212 Eingang gefunden hatte und dort mit einer Strafe von 60 d zu Buche stand.¹⁴⁶ Für „Hundesohn“, vergleichbar mit unserem „Hunzschlaher“ waren 90 d vorgesehen.¹⁴⁷ Der Hinweis auf den geringen Gewinn, den Handwerker anstreben und der im Gegensatz zum offensichtlich großen Gewinn der Bürger steht, spiegelt sich im Wort *Diep* wider; *Schelm* ist im weitesten Sinn ein Betrüger.

Das soll für Enns genug sein, eine Weiterverfolgung des ewigen Themas um die Berechtigung zur Weinschank würde uns bis weit in das 17. Jahrhundert hineinführen.

¹⁴⁰ Stadtarchiv Enns, Ratsprotokolle 1547—1552, f. 112^v

¹⁴¹ Vgl. dazu Josef Kallbrunner, Zur Geschichte der Barchentweberei in Österreich im 15. und 16. Jahrhundert. In: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 23 (1930), S. 76—93, bes. 85f.

¹⁴² Stadtarchiv Enns, Ratsprotokolle 1547—1552, f. 112^r.

¹⁴³ Ebenda, f. 115^r.

¹⁴⁴ Ebenda, f. 113^v.

¹⁴⁵ Ebenda, f. 66^r.

¹⁴⁶ Vgl. dazu zuletzt Alois Zauner, Lorch und Enns. In: Enns Lorch Lauriacum. Festschrift zur 750-Jahr-Feier des Stadtrechtes von Enns. — Linz 1962, S. 66.

¹⁴⁷ Ebenda.

4. Freistadt

Nachdem in Linz, Steyr und Enns zur Zeit Kaiser Maximilians I. soziale Spannungen beobachtet werden konnten, war es nur naheliegend, das reichhaltige Archiv von Freistadt nach ähnlichen Vorkommnissen zu befragen, naheliegend auch deshalb, weil Heideline Klug in einer Arbeit über die Ratswahlordnungen auf derartige Vorkommnisse schon hingewiesen hat.¹⁴⁸

In Freistadt gibt es schon Ende des 14. Jahrhunderts einen Bürgermeister, über dessen Stellung im Verwaltungsgesetze schon sehr viel gerätselt worden ist. Einsteils wollte man darunter einen Viertelmeister verstehen¹⁴⁹, andernteils ist man der Ansicht, daß der Freistädter Bürgermeister sein Amt jeweils nur ein Vierteljahr innegehabt hat.¹⁵⁰ Für unsere Zeit trifft weder das eine noch das andere zu. Aus der Ratswahlordnung geht eher hervor, daß der Bürgermeister für ein Jahr gewählt worden ist. Die Ratswahl fand hier übrigens am Stephani-Tag (= 26. Dezember) statt und ging so vor sich, daß die Geschworenen vier Ratsmitglieder aufforderten, mit ihnen zurückzutreten. Die restlichen vier Ratsherren nahmen dann die Neuwahl von Rat und Geschworenen vor.¹⁵¹ Der Bürgermeister und der Stadtrichter wurden bereits am St.-Thomas-Tag (= 21. Dezember) gewählt, und zwar der Bürgermeister vom Rat und der Stadtrichter aus den Mitgliedern des Rates.¹⁵²

Die Ratswahl des Jahres 1516 sollte nun auch in Freistadt stürmisch verlaufen. In einem Brief an die Regierung in Wien, der zwischen Weihnachten und Neujahr abgefaßt worden ist, berichten Bürgermeister, Richter und Rat darüber.¹⁵³

Als sie kürzlich am Stephani-Tag die Ratswahl abhalten wollten, haben sich etliche *sonderlich Personen*, nemlich *Jorig Schefferle, Gabriel Wiesnawer, Hanns Jechtl unnd Hainrich Payreyter (?) . . . erhebt und ain guten tail der gemain bewegt*. Sie haben die Wahl nicht anerkannt, was schon deswegen ungehörig war, weil *der vierer khainer noch vber fünff Jar mit Burgerrecht ingesetzt noch geschworn sein*.¹⁵⁴ Das Anerbieten des Rates, mit einem Ausschuß von 10 Leuten aus ihnen zu verhandeln, lehnten sie ab.¹⁵⁵ Vielmehr verlangten sie, im Rathaus Versammlungen abhalten zu dürfen, um über den Gemeinnutz der Stadt Betrachtungen anstellen zu können.

Der Rat stellte dazu fest, daß sich keiner von ihnen um ein Ratsgeschäft bemühen würde, denn sie hätten keinen Pfennig davon. Es gehe hier nur um das alte Herkommen, das sie immer, selbst zu Kriegszeiten eingehalten hätten. Wenn hier eine Änderung eintreten würde, käme es noch so weit, daß Schneider, Schuster und Fleischhacker in den Rat kommen könnten.

In einem zweiten Schreiben (welches von beiden oder ob beide tatsächlich abgeschickt worden sind, kann nicht gesagt werden) findet sich in etwa die gleiche Einleitung.¹⁵⁶ Sie klagen darin den Schefferle an, daß er der „Gemain“ gesagt habe, daß er ein guter Edelmann sei und mehr Verstand hätte als andere, womit sicherlich die Ratsmitglieder gemeint gewesen sind.

¹⁴⁸ Heideline Klug, Die Ratswahlen in Freistadt im Spiegel der Jahrhunderte. T. I: 1277 (1440/47) — 1600. In: Freistädter Geschichtsblätter, H. 4 (1970), S. 12f.

¹⁴⁹ Gerog Grüll, Die Stadtrichter, Bürgermeister und Stadtschreiber von Freistadt. In: Freistädter Geschichtsblätter H. 1 (1950), S. 34. Diskussionsbeitrag zum Vortrag Karl Gutkas, Das Städtewesen der österreichischen Donauländer und der Steiermark im 14. Jahrhundert. In: Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert. Hrsg. v. Wilhelm Rausch (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas. 2.) — Linz 1972, S. 246.

¹⁵⁰ Herbert Knittler, Die Rechtsquellen der Stadt Weitra (FRA. Fontes iuris. 4.) — Wien — Köln — Graz 1975, S. 39, besonders Anm. 180.

¹⁵¹ Klug, Ratswahlen (wie Anm. 148), S. 11.

¹⁵² Ebenda, S. 10.

¹⁵³ Oberösterreichisches Landesarchiv, Stadtarchiv Freistadt (=OÖLA, StAF), Sch. 28.

¹⁵⁴ Ebenda und Klug, Ratswahlen (wie Anm. 148) S. 12.

¹⁵⁵ OÖLA, StAF (wie Anm. 153).

¹⁵⁶ Ebenda.

Er und Wiesnawer haben die „Gemain“ auf das Rathaus bestellt, wie wenn sie die Obrigkeit wären. *Sie haben auch gesagt, der allerwenigst aus der „Gemain“ muß sovil sein als yetze der allermäist.*¹⁵⁷ Für eine solche Rede, meinte der Rat, seien sie zu strafen und bezeichnet sie als Widerwärtige und Aufrührer, hatte doch auch der Schefferle erklärt, daß er die neue gewählte Obrigkeit nur 8 oder 14 Tage lang anerkennen würde.¹⁵⁸

Auf diese Klage hin hat Kaiser Maximilian mit Schreiben vom 4. Jänner 1517 ein Verhör für den Dorotheen-Tag angesetzt (= 6. Februar) und dazu 4 Personen aus dem Rat und den Genannten und 4 aus der „Gemain“ vor dem Landhofmeister gefordert.¹⁵⁹

Daraufhin haben Bürgermeister, Adam Schindlperger¹⁶⁰, Stadtrichter Gabriel Puechlewter¹⁶¹, die Ratsbürger Hanns Prughner¹⁶², Conrat Lempel¹⁶³, Caspar Wißgugkh¹⁶⁴ und Caspar Gebenhofer¹⁶⁵, die Genannten Jörg Herzog¹⁶⁶, Wolfgang Zynner, Leonhard Lindinger und der Stadtschreiber Jhieronymus Giegkh¹⁶⁷ in einem Schreiben an Hanns Rinderer¹⁶⁸ und Jobst Nagel, Bürgermeister und Stadtrichter in Wien, ersucht, ihren Gewaltbrief für die Ratsfreunde Ulrich Konmacher¹⁶⁹, Hanns Attl¹⁷⁰, Lorentz Waltherer¹⁷¹ und Wolfgang Pschlacher¹⁷² für die Tagsatzung zu bestätigen.¹⁷³ Warum dies notwendig war, wird aus den Quellen nicht klar. Die Abgesandten der „Gemain“ sind nicht bekannt, ihr Erfolg aber darf als groß angesehen werden: Laut Bescheid hatten bei der Wahl 4 im Rat zu verbleiben und mußten die anderen 4 wählen, die nicht verwandt sein durften. Diese Ratsmitglieder konnten aus 36, die von der „Gemain“ gewählt wurden, 8 aussuchen, die auch nicht verwandt sein durften. Diesen insgesamt 16 Personen wurde das Stadtregiment übertragen. Von einer Bestrafung der Aufrührer wurde abgesehen.¹⁷⁴

Jörg Schefferle scheint 1520 als Stadtschreiber auf¹⁷⁵ und Gabriel Wiesnawer ist 1520 und 1526/27 Stadtrichter. Es dürfte sich bei ihm ziemlich eindeutig um den Sohn des Freistädter Bürgers Andreas Weissenauer handeln, einem angesehenen Mitglied des Rates, der 1504 Stadtrichter, 1502 und 1510 Bürgermeister gewesen ist.¹⁷⁶ Dafür spricht nicht nur, daß Andreas Weissenauer

¹⁵⁷ Ebenda.

¹⁵⁸ Klug, Ratswahlen (wie Anm. 148), S. 12.

¹⁵⁹ OÖLA, StAF, Sch. 28.

¹⁶⁰ Vgl. dazu Grüll, Stadtrichter (wie Anm. 149), S. 40.

¹⁶¹ Ebenda, S. 15.

¹⁶² Ebenda, S. 40: War im Jahre 1513 Bürgermeister.

¹⁶³ Ebenda, S. 40: Bürgermeister in den Jahren 1510 und 1514.

¹⁶⁴ Ebenda, S. 40: Bürgermeister im Jahre 1512 und Stadtrichter 1506 und 1508—1510 (S. 15).

¹⁶⁵ Ebenda, S. 40: Bürgermeister 1523, 1527.

¹⁶⁶ Ein Wolfgang Herzog war 1489/91, 1495 und 1497 Bürgermeister und 1485/86 Stadtrichter: Ebenda, S. 14 und 38.

¹⁶⁷ Ebenda, S. 55.

¹⁶⁸ Hans Rinner, Bürgermeister 1516/17: Vgl. dazu Felix Czeike, Wien und seine Bürgermeister. Sieben Jahrhunderte Wiener Stadtgeschichte. — Wien—München 1974, S. 125.

¹⁶⁹ Grüll, Stadtrichter (wie Anm. 149) 39 als Kainacher. Er stammte aus Enns und besaß in Freistadt 7 Häuser und auf dem Land 11 freieigene Bauern. Bürgermeister war er 1506 und 1512/13.

¹⁷⁰ Ebenda, S. 40: Bürgermeister 1515.

¹⁷¹ Ein Wehrnhart Waltherer war 1423/25 Bürgermeister, ebenda, S. 37.

¹⁷² Vermutlich Achaz Pschlacher, der 1482, 1488 und 1493/94 Stadtrichter und 1482, 1494/95 Bürgermeister gewesen ist: Ebenda, S. 14 u. 38.

¹⁷³ OÖLA, StAF, Sch. 28. Schreiben vom 29. Jänner 1517.

¹⁷⁴ Klug, Ratswahlen (wie Anm. 148), S. 14.

¹⁷⁵ Grüll, Stadtrichter (wie Anm. 149), S. 55.

¹⁷⁶ Ebenda, S. 14f. und 39f. Eine weitere Nennung als Bürgermeister für 1515 bereitet Schwierigkeiten, weil er ja schon 1512 sein Testament errichtet hat, das nicht publiziert worden wäre, wenn er nicht gestorben wäre (Ebenda, S. 15).

neben drei anderen Kindern auch einen Sohn Gabriel hatte, sondern auch das gleiche Wappen.¹⁷⁷ Die relativ stark abweichende Orthographie sollte hier nicht allzu sehr stören. Wenn aber dem so ist und Gabriel Wiesnauer mit dem Sohn von Andreas Weissenauer gleichgestellt werden kann, handelt es sich beim Freistädter Aufstand nicht um eine „Bewegung von unten“, sondern mit großer Wahrscheinlichkeit um die Aktion eines angesehenen Freistädter Bürgerkindes, das möglicherweise von den Ratsbürgern in irgendeiner Form diskriminiert worden ist. Über Jörg Schefferle aber heißt es im oben dargelegten Schreiben des Rates an die Regierung in Wien, daß er *verschiner Zeit Rentmeister zu Steyr* gewesen ist.¹⁷⁸ Es handelt sich also um jenen Georg Schöfferle aus Steyr, der im Jahre 1507 gemeinsam mit Oswald Raidt beauftragt gewesen ist, die Unkosten, die aus dem dortigen Streit entstanden waren, bei den Kontrahenten einzutreiben.¹⁷⁹ Es kann keinen Zweifel darüber geben, daß er aus einer Steyrer Erfahrung heraus agitiert hat. In Freistadt hatte er das Bürgerrecht noch keine 5 Jahre!

5. Wels

Ohne auf Originalquellen zurückzugreifen, sei kurz die Situation in Wels gestreift, über die es — wenn auch oberflächlich — entsprechende Hinweise gibt.¹⁸⁰ Wie in Enns und Linz herrscht hier im Streit zwischen Handwerkern und Bürgerschaft das Problem des Schankrechtes vor. Eine Beschwerde bei Kaiser Friedrich III. im Jahre 1466 brachte nicht den gewünschten Erfolg, erst 1491 erhielten die Handwerker eine bescheidene bürgerliche Handelsbefugnis, die 1506 von Kaiser Maximilian I. und 1521 von Erzherzog Ferdinand bestätigt worden ist. Mitte des 16. Jahrhunderts wurden diese Rechte wieder stark beschränkt.

6. Gmunden

In Gmunden war den Handwerkern jede bürgerliche Hantierung verboten, denn es sollte *ein gebührlicher Unterschied zwischen der bürgerlichen und der Handwerks-Nahrung gehalten werden, die Handwerker um soviel mehr Ursach' und Anreizung haben, ihrer Beschäftigung desto fleißiger und emsiger auszuwarten, und die Bürger, so kein Handwerk können, desto leichter sich zu erhalten vermögen.*¹⁸¹

Der Verfasser der Gmundner Stadtgeschichte, ein Arzt, nennt dies im Jahr 1898 „sonderbare Socialpolitik“, die auf die Dauer nicht haltbar gewesen sei.¹⁸² Deshalb ist es zu Anfang des 16. Jahrhunderts „zu allerlei Kämpfen“ mit den Bürgern gekommen, denen aber kein voller Erfolg beschieden gewesen ist. Eine Reformationskommission hat im Jahre 1524 bestimmt, daß die Handwerker keiner bürgerlichen Hantierung nachgehen dürfen, weil sich die Gmundner Verhältnisse mit den Zuständen in anderen Städten nicht vergleichen lassen. Allerdings wurde ihnen zu-

¹⁷⁷ Ebenda, Tafel VII, Nr. 1. Grüll schreibt von „drei beblätterten Blütenknospen auf einem Dreiberg“. Meiner Meinung nach handelt es sich um drei Eichenzweige mit Eicheln und Blättern.

¹⁷⁸ OÖLA, STAF, Sch. 28.

¹⁷⁹ Vgl. oben S 38 und Preuenhueber, Annales (wie Anm. 8), S. 169. Dort wird Schöfferle als von Augsburg gebürtig bezeichnet. Er ist von 1500—1510 Rentmeister der Herrschaft Steyr.

¹⁸⁰ Vgl. dazu Hubert Marschall, Der Handel der Stadt Wels im 16. Jahrhundert bis zum Bauernkrieg 1626. In: Jahrbuch des städtischen Museums zu Wels 1935 (ersch. 1936), S. 36f.

¹⁸¹ Zitiert nach Ferdinand Krackowizer, Geschichte der Stadt Gmunden in Ober-Oesterreich. Bd. 1. — Gmunden 1898, S. 188.

¹⁸² Ebenda.

gestanden, wie ein Bürger handeln zu dürfen, wenn sie das Handwerk aufgeben. Sie konnten auch, wenn sich der Ausflug ins bürgerliche Leben nicht als Verbesserung erwies, zum Handwerk zurückkehren.¹⁸³ Der Handel mit Getreide und auch mit Waren, die sie bei der Bevölkerung des Salzkammergutes absetzen konnten, wurde ihnen aber erlaubt.

In einem Verzeichnis der Gmundner Bürger führt der Verfasser für das Jahr 1510 übrigens einen Ulrich Prantstetter an.¹⁸⁴ Es ist nicht ganz unmöglich, dabei an den Steyrer Prandstetter zu denken, weil von ihm ja behauptet wird, daß er sich in fremde Dienste begeben hat.¹⁸⁵ Möglicherweise handelt es sich aber dabei um eine zufällige Namensgleichheit, denn der Name Prandstetter war, wie schon gesagt, sehr häufig.

7. Vöcklabruck

Trotz intensivster Quellenarbeit konnte Alois Zauner für sein umfangreiches Buch „Vöcklabruck und der Attergau“ keine Hinweise auf ähnliche Entwicklungen wie in den übrigen sechs landesfürstlichen Städten entdecken.¹⁸⁶ Wenn wir nicht nur die dürftige Überlieferung dafür verantwortlich machen wollen, so findet sich vielleicht in der Tatsache, daß wir es hier mit der kleinsten landesfürstlichen Stadt im Land ob der Enns zu tun haben, eine Erklärung, die allerdings kaum befriedigen kann. Sicher ist, daß es auch in Vöcklabruck so etwas wie ein städtisches Patriziat gegeben hat,¹⁸⁷ womit die Voraussetzung für allfällige Streitereien gegeben war. Eferding, die einzige patrimoniale Stadt Oberösterreichs in dieser Zeit, wurde bewußt ausgeklammert, ebenso wie Schärding und Braunau, deren Entwicklung in anderen Zusammenhängen zu sehen ist.

ERGEBNIS UND AUSBLICK

Wenn eingangs auf die Arbeit Wiesfleckers über die Städtepolitik Kaiser Maximilians I. im Reich und in Österreich reflektiert worden ist, so sollte dies nicht in erster Linie eine Antwort auf die Forschungsergebnisse einer Einzelperson sein, sondern den allgemeinen Stand österreichischer Stadtgeschichtsforschung wiedergeben, wie er sich in den Arbeiten eines hervorragenden Vertreters österreichischer Geschichtsforschung widerspiegelt. Daran ändern auch die widersprechenden Einzelergebnisse anderer Historiker offensichtlich wenig. Es wäre nun weit gefehlt, aufgrund dieser Erkenntnis Vorwürfe nach allen Seiten auszuteilen, aber es bleibt die Tatsache festzuhalten, daß Forschungsansätze, wie sie andernorts seit Jahren üblich sind,¹⁸⁸ bei uns bis jetzt nicht rezipiert worden sind, ja es ist z. T. nicht einmal die entsprechende Literatur vorhanden.¹⁸⁹ Daran vermögen auch Einzeläußerungen fortschrittlicher Forscher wenig zu ändern, besonders dann nicht, wenn sie die Problematik zwar erkennen, den Forschungsschwerpunkt dann aber zeitlich ganz woanders setzen.¹⁹⁰

¹⁸³ Ebenda.

¹⁸⁴ Ebenda, S. 195.

¹⁸⁵ Siehe oben, S. 43

¹⁸⁶ Zauner, Vöcklabruck (wie Anm. 14), S. 622ff.

¹⁸⁷ Ebenda, S. 624.

¹⁸⁸ Vgl. dazu die kritischen Anmerkungen von Gerhard Botz, Quantifizierende Geschichte als Gegenstand (inter-)universitärer Weiterbildung. In: Die Praxis der Quantifizierung in der österreichischen Geschichtsforschung. Hrsg. v. Manfred Thaller. — Salzburg, Göttingen 1984, S. 10ff. Das soll nicht heißen, daß aus dieser Betrachtungsweise die neue Stadtgeschichte schlechthin und ausschließlich erwachsen wird.

¹⁸⁹ Vgl. Albert Müller, Kurzer Bericht über Zeitschriften, die sich mit Quantifizierung und Computeranwendung in den Geschichtswissenschaften beschäftigt. In: Ebenda, S. 6ff.

¹⁹⁰ Vgl. dazu Michael Mitterauer, Probleme der Stratifikationsforschung in mittelalterlichen Gesellschaftssystemen. In: Jürgen Kocka (Hrsg.), Theorien in der Praxis des Historikers. — Göttingen 1977, S. 13—43.

Die Meinung, daß soziale Unruhen in den Städten Österreichs im Spätmittelalter keine Rolle gespielt hätten, und daß es dort keine großen Unterschiede zwischen Arm und Reich gegeben hätte, wäre schon bis jetzt aufgrund der vorhandenen Literatur leicht zu widerlegen gewesen und wird durch die hier wiedergegebenen Fallstudien erneut in Frage gestellt.

Wenn im folgenden eine Analyse der gebrachten Beispiele vorgenommen wird, dann basiert diese auf den hier verwendeten Quellen, d. h., daß sie sich vorderhand an der Oberfläche bewegt. Die Frage nach revolutionären Tendenzen bestimmter Bevölkerungsgruppen setzt eine Analyse der Bevölkerungsschichten voraus, die für unseren Raum bis jetzt noch nicht erbracht worden ist und möglicherweise aufgrund der Quellenlage auch nicht erbracht werden kann¹⁹¹ — das soll aber die Zukunft weisen. Zum Teil würden uns jene Forschungsansätze, die schon verwirklicht worden sind, weiterbringen, wenn sie flächendeckend angewendet werden würden.¹⁹²

Ebenso wenig wie eingehend auf Schichtungsprobleme Rücksicht genommen wird, können hier Aspekte der Stadt-Umland-Beziehungen zur Sprache kommen,¹⁹³ noch der Einfluß allfälliger vorreformatorischer Bewegungen mit ins Kalkül gezogen werden.¹⁹⁴ Ja, ich gehe zunächst sogar soweit, daß ich jede theoretische Diskussion zu den Phänomenen negiere, teils weil mir die Rezeption der Theorien zu wenig gegeben scheint, zum Teil weil durch einen vorgegebenen theoretischen Ansatz historische Besonderheiten der Entwicklung verloren gehen könnten. Alles in allem ist somit die Analyse eine vorläufige, jederzeit durch konkrete Forschung ergänzbare oder korrigierbare. Jeder Anspruch auf Allgemeingültigkeit für das gesamtösterreichische Städteswesen soll hintange stellt werden.

1. Träger der Auseinandersetzung

Generell ist für alle gezeigten Fälle festzustellen, daß sämtliche Aktivitäten gegen die innerstädtische Obrigkeit gerichtet gewesen sind, gleichgültig, von welcher Bevölkerungsgruppe sie ihren Ausgang genommen haben. Eine Widersetzung gegen den Stadtherren, also den Landesfürsten, in unserem Fall Kaiser Maximilian I., ist zumindest vorderhand nirgends zu erkennen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß man z. B. in Enns diverse, von den Herrschern für den Gegner ausgegangene Privilegien nicht anerkennen wollte.¹⁹⁵ Der Wille des Stadtherren wird also lediglich verschieden interpretiert.

Die städtische Obrigkeit wird auf verschiedener Ebene bekämpft:

1. Wirtschaftlich und 2. Politisch-verfassungsmäßig. In beiden Fällen geht es um die tatsächliche oder vermeintliche Privilegierung einer besonderen Gruppe der Stadtbevölkerung, die diese Vorteile mit allen Mitteln zu verteidigen sucht. Diese Gruppe kann mit „Kaufleutebürgern“ nicht hinreichend bezeichnet werden, weil sich gezeigt hat, daß in ihr auch Handwerker vertreten gewesen sind, sei es in Steyr, wo von reichen Messerern die Rede ist,¹⁹⁶ sei es in Enns, wo verfassungs-

¹⁹¹ Vgl. dazu die Forderungen von Erdmann Weyrauch, Über soziale Schichtung. In: Städtische Gesellschaft und Reformation. Hrsg. von Ingrid Báthori. (Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung. 12.) — Stuttgart 1980, S. 5—57, die bei uns wahrscheinlich undurchführbar bleiben werden.

¹⁹² Vgl. die Arbeiten von Machalka-Felser und Dienes (wie Anm. 33), aber auch die Untersuchungen zur Linzer Bürgerschaft von Fritz Ehrnfellner, Mayrhofer, Müller.

¹⁹³ Vgl. dazu: Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft. Stadt-Linz-Beziehungen in Deutschland und Frankreich 14. bis 19. Jahrhundert. Hrsg. von Neithard Bulst, Jochen Hoock, Franz Irsigler. — Trier 1983.

¹⁹⁴ Vgl. unter vielen anderen den vorhin (Anm. 191) zitierten Sammelband „Städtische Gesellschaft und Reformation“.

¹⁹⁵ Vgl. S. 49f.

¹⁹⁶ Vgl. S. 36

mäßig vier Handwerker im Rat vertreten sein mußten.¹⁹⁷ Am ehesten dürfte noch die Umschreibung „ratsfähige Bürger“ zutreffen.

Noch schwieriger wird das Problem, wenn die „Aufständischen“ eingestuft werden sollen. Die Bezeichnung „Gemain“ hat sicher dem Schreiber der Vorfälle in Steyr schon nicht ganz zugesagt, denn er scheidet sie in solche, die gegen den Rat sind, und solche, die durch ihr Stillhalten für den Rat sind.¹⁹⁸ Die Stadt-Vorstadt-Problematik wird an zwei Fällen direkt, an einem indirekt deutlich.¹⁹⁹ In Steyr werden den Vorstadtbewohnern bei der Wahl der 26 eine Anzahl „Mandate“ gesichert, und die Tatsache, daß bei der ersten Wahl nur ein echtes Stadtkind vertreten war, führte zu einer Neuwahl. Ulrich Prandstetter selbst dürfte in der Stadt gewohnt haben. In Enns sind zwar alle, die innerhalb des Burgfrieds ein Haus besitzen und der Obrigkeit der Stadt unterstehen, wahlberechtigt, gekämpft wird aber um das Recht jener Handwerker, die innerhalb der Ringmauer angesiedelt sind. Es ist dies ein eindeutiges Indiz für eine starke soziale Differenzierung der Handwerker in jene, die im Rat vertreten sind, jene die nicht im Rat vertreten, aber innerhalb der Mauer haushäbig sind, und jene, die außerhalb der Mauer behaust sind. Dazu kommen noch — hier nicht erwähnt, aber unbestreitbar vorhanden — jene, die innerhalb oder außerhalb der Mauer nicht behaust, also Inwohner sind.

Schließlich glaubt Wilflingseder in seiner Arbeit über die Linzer Mitbürger aus der Quellenlage schließen zu können, daß dort die Unterscheidung zwischen den Handwerkern in und vor der Stadt erst im 16. Jahrhundert erfolgt.²⁰⁰ Zwei Argumente führen zu dieser Ansicht:

1. Im hier nicht behandelten Prozeß von 1589/91²⁰¹ wird diese Unterscheidung expressiv verbius ausgedrückt.

2. Die Privilegien des 14. und 15. Jahrhunderts kennen diese Unterscheidung nicht. Dieses argumentum e silentio verliert angesichts der Behauptung der Ennser Handwerker, daß die Regelung von Beginn der Stadt an geherrscht habe, einiges an Bedeutung.

Die Eingaben der Ennser an Erzherzog Ferdinand sind mit *halber Rat und Burger der hanntwercher* unterzeichnet, sodaß in diesem Fall mit einer Parteierung im Rat gerechnet werden muß. Wie sich das 1517/18 verhalten hat, ist vorderhand unbekannt.

In Steyr liegen die Verhältnisse nur scheinbar einfacher. Jeder, der um 24 lb d Anliegendes im Burgfried hatte, konnte nach Belieben Handel treiben. Das hat aber offensichtlich mit der Zusammensetzung der „Gemain“ nicht unbedingt etwas zu tun. Hanns Scheubl, der erste demokratisch gewählte Stadtrichter, besitzt offensichtlich keinerlei Realitäten.²⁰²

Jörg Scheffler, einer der Hauptagitatoren in Freistadt, verlangt eine rangmäßige Gleichstellung aller Mitglieder der „Gemain“ mit den Ratsbürgern. Er selbst bezeichnet sich als „edel“ und intelligent. Wenn Gabriel Wiesnauer mit Gabriel Weissenauer gleichzusetzen ist, dann stammt er selbst aus der Oberschicht und bedient sich der „Gemain“, um in den Rat zu kommen. Hier ist aber nicht alles geklärt und deswegen Vorsicht am Platze.

Vollends ungeklärt bleibt, ob jene Bevölkerungsschichten, die kein Bürgerrecht besaßen, an den

¹⁹⁷ Vgl. S. 48

¹⁹⁸ Vgl. S. 39

¹⁹⁹ Vgl. dazu vor allem Karl Czok, Vorstädte. Zu ihrer Entstehung, Wirtschaft und Sozialentwicklung in der älteren deutschen Stadtgeschichte. — (Sitzungsberichte der sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Phil.-hist. Kl. Bd. 121, H. 1.) — Berlin 1979 und derselbe, Zur Rolle der Vorstädte in Sachsen und Thüringen im Zeitalter der deutschen frühbürgerlichen Revolution. In: Die Stadt an der Schwelle zur Neuzeit. (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas. IV) — Linz 1980, S. 227—244, bes. S. 237ff.

²⁰⁰ Wilflingseder, Mitbürger (wie Anm. 37), S. 96.

²⁰¹ Ebenda, S. 77ff.

²⁰² Vgl. S. 41

Auseinandersetzungen beteiligt gewesen sind oder nicht. Für Steyr legt die anonyme Anzeige eine Betätigung des Gesellpriesters nahe. Ob und wie die sogenannte „Stadtarmut“ reagiert hat, bleibt dahingestellt. Dr. Grünpeck hat ja auch die Handwerker als *Pofel* bezeichnet.

2. Der Gegenstand der Auseinandersetzung

Wie schon vorhin erwähnt, sind vordergründig zwei Streitpunkte zu verfolgen: Ein wirtschaftlicher und ein verfassungsmäßiger. Letzterer dürfte ziemlich eindeutig aus ersterem erflossen sein und bei allen wirtschaftlichen Fragen im Hintergrund gestanden sein.

2.1. Der wirtschaftliche Aspekt

Die üblichen Klagepunkte über das Schankrecht fallen in Steyr weg, weil jedem Bürger im Prinzip jede Tätigkeit gestattet gewesen ist, falls er über das nötige Kapital verfügt hat. Hier wird aber mehr als anderswo deutlich, daß jedes Recht Theorie bleiben mußte, wenn das entsprechende Instrumentarium fehlte, dieses Recht durchzusetzen. Fast ist man versucht, diese Binsenwahrheit auf die Gegenwart anzuwenden! Ohne entsprechende Vertretung im Rat, mußte jede wirtschaftliche Privilegierung wirkungslos bleiben; das zeigen vor allem die Beschwerden gegen einzelne Ratsmitglieder (Lorenz Gutbrot, Kolnpeck, Offerl, Fuchsperger usw.). Die in extenso gebrachten Beschwerden zeigen für Steyr einen voll ausgebildeten Frühkapitalismus.

Der Streit um das Recht der Weinschank in Linz, Enns, Wels und Gmunden wäre erst dann richtig zu ermessen, wenn für unsere Breiten die finanziellen Möglichkeiten, die diese Tätigkeit mit sich brachte, erforscht wäre. Die „ratsfähigen Bürger“ haben sich hier nicht nur gegen die Konkurrenz durch die Handwerker in der Stadt zu wehren, sondern auch gegen das Schenken in den städtischen Freihäusern²⁰³ und auf dem flachen Land.²⁰⁴ Eine Ahnung davon bietet uns das eingehend untersuchte Beispiel von Sursee in der Schweiz²⁰⁵ Dort konnte ein Handwerker von der Weinschank allein zwar nicht leben, aber mehr als die Hälfte des nötigen Familieneinkommens vermochte er daraus zu gewinnen.

Eine nur ganz oberflächliche Analyse der Ungeldebücher der Stadt Wels von 1513, 1516 und 1518, also aus dem hier behandelten Zeitraum, hat ergeben, daß im erstgenannten Jahr ca. 791 fl Ungeld bezahlt wurden, im zweiten 584 fl und in dritten 753 fl. Das ergibt einen Jahresumsatz von 9987 fl, 7300 fl bzw. 9412 fl. Diese Zahlen betreffen nur den Weinverkauf in der Stadt. Bier und Met, Branntwein etc. sind hier nicht berücksichtigt.²⁰⁶ Es geht also um einiges und es verwundert uns nicht, daß die Bürger von Enns alles versuchten, um den Handwerkern das Schenken unmöglich zu machen. Andererseits wird in Linz deutlich, daß die „ratsfähigen Bürger“ fallweise gar nicht in der Lage gewesen sind, dem Bedarf mengenmäßig nachzukommen. Allein von dieser Warte aus ist auch die jeweilige Privilegierung der Handwerker zu sehen. Unabdingbare Voraussetzung für die Weinschank war der Besitz eines eigenen Hauses für die Bevorratung. Der Fall Enns zeigt mit aller Deutlichkeit, daß die oft geäußerte Vermutung der schlechten Haltbarkeit

²⁰³ Vgl. dazu Georg Grüll, Die Freihäuser in Linz. — Linz 1955, S. 21f.

²⁰⁴ Winner, Adeliger Stand (wie Anm. 10) und Winfried Küchler, Das Bannmeilenrecht. — Würzburg 1964.

²⁰⁵ Fritz Glauser, Wein, Wirt, Gewinn 1580. In: Gastfreundschaft, Taverne und Gasthaus im Mittelalter. Hrsg. v. Hans Conrad Peyer (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien. 3.) — Wien—München 1983, S. 205—220.

²⁰⁶ Archiv der Stadt Wels, Taz und Ungeldebücher, Hss. 385, 389, 394. Die Quelle ist aber wesentlich ergiebiger und könnte gewiß zur Klärung unseres Problems einiges beitragen, doch bedürfte dies einer eigenen Untersuchung.

der Weine des Bieres im Mittelalter nich voll zutrifft.²⁰⁷ Die Priester und die darniederliegenden Frauen (= Wöchnerinnen) begehrten unbedingt einen vierdrigen Wein!

Ebenso wenig wie das finanzielle Ausmaß des Schankrechtes bis jetzt untersucht worden ist, ist auch die Bedeutung der Gastung für die Entstehung der Städte und Märkte überhaupt erfaßt worden.²⁰⁸ Wenn wir der Behauptung der Ennser Handwerker folgen, dann hat ursprünglich praktisch jedes Haus innerhalb der Stadtmauer das Schankrecht besessen. Es wäre sicherlich lohnend, zur Klärung dieser Frage einmal die bereits edierten Weistümer heranzuziehen.²⁰⁹ Jedenfalls scheint es nur wahrscheinlich, daß die Handwerker in diesem Falle eher um die Erhaltung eines angestammten Rechtes kämpften, als um die Privilegierung mit neuen wirtschaftlichen Rechten. Wir sollten uns in diesem Falle so wenig täuschen lassen, wie bei der Privilegierung der Ennser Bürger durch Herzog Albrecht und König Ladislaus. Es ist dabei nicht zu vermeiden, daß wir uns damit in direkten Gegensatz zur herrschenden Lehre begeben, die ein allmähliches Erstarken des Handwerkerstandes im Spätmittelalter annimmt.²¹⁰

Was in Steyr zur Last werden kann, nämlich der Handel mit aufgezwungener Krämerei statt Bargeld, wird in Enns angestrebt. Allerdings liegen die Voraussetzungen anders. Die Ennser führen ins Treffen, daß sie von den Bürgern nicht verlegt werden, sondern ihre erzeugte Ware selbst an den Mann bringen müssen. In Steyr zeigt das Beispiel des Lorenz Gubrot, wohin das Verlagswesen führen kann. Die Klagen über die Beschränkung im Gewandschnitt zeigen aber auch hier, daß die Rechte der Unterschichten laufend beschränkt worden sind. Es wäre müßig, hier noch einmal auf alle Einzelbeispiele einzugehen. Als Gesamteindruck bleibt bestehen, daß die vorhandenen wirtschaftlichen Rechte der „Gemain“ durch Maßnahmen der „ratsfähigen Bürger“ verunmöglicht worden sind. Dieser Umstand führte zu der explosiven Stimmung innerhalb der Städte.

2.2. Der Versuch zu verfassungsmäßigen Konsequenzen

An den Einzelbeispielen ist deutlich geworden, daß die wirtschaftlichen Möglichkeiten einzelner Bevölkerungsgruppen sehr stark von ihrem politischen Einfluß abhängig gewesen sind. Die Klage aus Steyr macht deutlich, daß der Stadtrat sehr stark versippt gewesen ist. Über das Aufkommen eines inneren und äußeren Rates in den einzelnen Städten sind wir meist nur sehr vage informiert. Wir sollten auch alle erdenkliche Vorsicht walten lassen und nicht ohne weiteres für das 13. und 14. Jahrhundert Verfassungsmodelle aus anderen Gegenden suchen, die sich auf die Städte des Landes ob der Enns anwenden lassen. Vor allem würde ich davor warnen, ein ausgebildetes System, wie es uns im 15. und 16. Jahrhundert entgegentritt, auf frühere Jahrhunderte anzuwenden. Dazu einige kurze Hinweise: Die frühen Stadtsiegel tragen die Umschrift *universitas civium de . . .* oder *sigillum civium de . . .*, die sehr bald — oft noch Ende des 13. Jahrhundert — in *sigillum civitatis . . .* verwandelt wird.²¹¹ Wenn wir darin auch nicht einen unumstößlichen Beweis für ein ursprünglich kollektives Bewußtsein und Handeln der städtischen Einwohnerschaft sehen, so scheint uns die Veränderung der Siegelumschrift doch auf eine Änderung der Verfassung hinzuweisen, ohne daß wir das Vorher und Nachher genau kennen würden.

²⁰⁷ Zuletzt Glauser, Wein Wirt, Gewinn (wie Anm. 205), S. 207.

²⁰⁸ Der Versuch für Bayern von Wilfried H. Kerntke, Taberna, Ortsherrschaft und Marktentwicklung in Bayern. In: Ebenda, S. 93—101 kann nicht ganz überzeugen. Vgl. auch die Kritik von Jürgen Sydow und Fritz Glauser in der Diskussion, S. 246f.

²⁰⁹ Vgl. dazu Helmut Feigl, Die oberösterreichischen Weistümer als Quellen für die Geschichte von Handel und Gewerbe. In: Hist.JbL 1985 (in Vorbereitung).

²¹⁰ Vgl. dazu u. a. Mayrhofer, Bürgerschaft (wie Anm. 31), S. 20; Wilflingseder, Mitbürger (wie Anm. 37), S. 73; Zauner, Städtewesen (wie Anm. 6), S. 118.

²¹¹ Vgl. Tausend Jahre Oberösterreich. Das Werden eines Landes. Ausstellungskatalog. Bd. 2. — Linz 1983, Nr. 8.32: Stadtsiegel im Spätmittelalter, und Mayrhofer, Rechtsquellen (wie Anm. 40).

Nur im Ennser Stadtrecht sind uns frühe Nachrichten über einen Rat erhalten, der in seiner Funktion auf eine Art Aufsichtsrecht über das städtische Handwerks- und Handelsgeschehen beschränkt ist.²¹² Der Stadtrichter wird bis in das 14. Jahrhundert vom Stadtherrn eingesetzt.²¹³ Erst dann bekommen die Bürger das Recht, dem Stadtherrn mehrere Personen vorzuschlagen, aus denen dieser einen zum Richter bestimmt.²¹⁴ Eine relativ freie Wahl des Stadtrichters bzw. Bürgermeisters können wir nach vorsichtiger Schätzung erst ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts annehmen. Die Institutionalisierung des Rates dürfte erst im 14. Jahrhundert erfolgt sein. Es ist ganz gewiß kein Zufall, daß in Linz ein Jahr nach dem „Ratswahlprivileg“ von 1369 erstmals die Bezeichnung „Ratsbürger“ vorkommt.²¹⁵ Damit soll nicht behauptet werden, daß es nicht schon vorher eine Gruppe von Bürgern gegeben hat, die in der Stadt „das Sagen“ gehabt hat. Woraus diese Gruppe erwachsen ist, läßt sich meiner Meinung nach zumindest vorderhand noch nicht klären. Ähnliche Zustände wie in Enns sind dabei in die Überlegungen miteinzubeziehen. Keineswegs aber können wir für Linz schon am Ende des 13. Jahrhunderts einen inneren und äußeren Rat annehmen.²¹⁶

Aus Enns, Steyr und Freistadt kennen wir die Verfassung. Es gibt Genannte oder Geschworene, aber keinen äußeren Rat. Wenn wir das Beispiel Steyr nehmen, dann ist auch die Einrichtung der Genannten sehr jungen Datums: Erst nachdem zuerst der Rat von 6 auf 12 Personen vermehrt worden war und diese Ratsbürger wegen der Bevölkerungsvermehrung ihren Aufgaben nicht mehr voll nachkommen konnten, ist die Wahl der 18 Genannten eingeführt worden. Und das erst im Zusammenhang mit dem Bürgermeisterprivileg von 1499! Mag die wahre Ursache auch in anderen Gründen zu suchen sein, wir sehen keinen Anlaß, an diesen Angaben zu zweifeln.

In Enns kennen wir aus der Wahlordnung von 1517 insgesamt 24 Genannte, davon 14 Bürger und 10 Handwerker. Da wir keine früheren Wahlordnungen überliefert haben, können wir nicht angeben, wann die Institution der Genannten in Enns eingeführt worden ist. Die Zahl der Ratsmitglieder betrug neun, wobei aus den geschilderten Verhältnissen deutlich wird, daß aus diesen 9 wieder nur 5 das Regiment in Händen hatten, nämlich die Bürger.

In Freistadt, das schon allein wegen der frühen Nennung eines Bürgermeisters eine Sonderstellung einnimmt, ist der Rat 1354 erstmals erwähnt, allerdings sind hier 1370 schon Geschworene nachzuweisen.²¹⁷ Die erste Stadtordnung von 1440/47 weist ihnen allerdings keine spezifische Aufgabe zu.²¹⁸

Die Genannten wurden in der Regel von den Ratsbürgern ernannt. Aus ihren Reihen stammten meist die neuen Ratsbürger, d. h. jene, die von den im Rat verbliebenen Ratsbürgern in den Rat gewählt worden sind. Die Abgetretenen kehrten in das Gremium der Genannten zurück und konnten bei der nächsten Wahl wieder in den Rat zurückkehren. Dadurch blieben die ratsfähigen Familien unter sich. Eine Wahl unter Beteiligung der „Gemain“ wurde deshalb nach Meinung der Aufständischen nötig.

²¹² Amstler, Enns S. 59; Zauner, Enns. S. 64.

²¹³ Mayrhofer, Bürgerschaft (wie Anm. 31), S. 21f.; Zauner, Stadtwesen (wie Anm. 6), S. 118f. Eine Ausnahme bildet Steyr, wo die Bürger schon 1287 berechtigt waren, aus ihrer Mitte einen Stadtrichter zu wählen (Zauner, Stadtwesen (wie Anm. 6), S. 118).

²¹⁴ Mayrhofer, Bürgerschaft (wie Anm. 31), S. 24f. In Linz erst 1424!

²¹⁵ Ebenda S. 23f.

²¹⁶ Die in dieser Richtung geäußerte Vermutung von Mayrhofer, Bürgerschaft (wie Anm. 31), S. 29 hält dieser nicht mehr aufrecht: Vgl. Mayrhofer, Rechtsquellen (wie Anm. 40), S. 36f.

²¹⁷ Klug, Ratswahlen (wie Anm. 148) S. 8.

²¹⁸ Heidelinde Dimt, Die „Ordnungen“ von Freistadt. Studie zur Entwicklung einer landesfürstlichen Stadt. In: Forschungen zur Geschichte der Städte und Märkte Österreichs. Bd. 1. Hrsg. v. Wilhelm Rausch. — Linz 1978, S. 158—165.

Was sollte sich durch die neuen Wahlordnungen ändern?

Einmal mehr stehen hier die Ereignisse in Steyr im Vordergrund. Ulrich Prandstetter hat nicht nur die ökonomischen, sondern auch die gesellschaftspolitischen Gründe für die wirtschaftliche Benachteiligung der „Gemain“ klar erkannt und durchschaut. Es wird wohl immer ein Geheimnis bleiben, wer die neue Ratswahlordnung für Steyr wirklich ausgearbeitet hat. Sie ist ausgesprochen ausgefeilt und hätte bei konsequenter Anwendung innerhalb weniger Jahre einen Umsturz in der Zusammensetzung des Rates herbeiführen können. Daß es nicht so weit gekommen ist, hat viele Gründe und vermutlich bei weitem nicht alle wurden hier klar. Zwischen Wolfgang von Polheim und Prandstetter muß es Verbindungen gegeben haben, und das nicht nur deshalb, weil Prandstetter von Böhmen aus dies nach seiner Verbannung behauptete. Die Unterstützung der Steyrer „Gemain“ durch Polheim ist offensichtlich, daran ändert auch die letztlich erfolgte Verhaftung wenig, hat doch schon beim Verhör Prandstetter öffentlich verkündet, daß der Oberst-Hauptmann mit 6.000 fl die Schwarzen finanzieren wollte. Dies war vielleicht sein größter Fehler, denn er hat damit seinen Gönner dem Verdacht der Konspiration ausgesetzt, sodaß dieser letztlich froh gewesen sein wird, die Plaudertasche hinter Gittern zu wissen. Es wird für immer unerklärliech bleiben, warum Wolfgang von Polheim entgegen den Aufträgen seines kaiserlichen Freundes handelte. Hat er sich an die gewaltsame Ausschreitungen der städtischen Unterschichten in Gent und Brügge erinnert, als er dort im Anschluß an eine verlorene Schlacht gefangen gehalten wurde und um sein Leben fürchtete?²¹⁹

Bezeichnend ist das Abfallen eines Großteils des 180 Parteigänger Prandstetters, als es ans Zahlen der Prozeßkosten ging. Vergessen waren die gemeinsamen Ziele, als der versprochene Umschwung nicht schnell genug erfolgte und der Wahl Scheubl zum Stadtrichter nicht sofort die wirtschaftliche Besserstellung nachfolgte. Die Ratsbürger, nicht die „Gemain“, haben sehr bald erkannt, wohin diese neue Ratswohlordnung führen könnte und sie haben dementsprechend gehandelt. Prandstetter hat diesen Verrat vermutet, konnte ihn aber nicht beweisen. Wir wissen nur zum Teil, mit welchen Mitteln die Ratsbürger gegen Prandstetter vorgegangen sind. Eines davon war die Behauptung der unehelichen Geburt, gegen die er sich vergeblich zur Wehr gesetzt hat. Bis zuletzt hat Prandstetter versucht, von Böhmen aus den legalen Weg zu gehen, obwohl er selbst illegal gefangen gesetzt worden ist — Preuenhueber spricht von einer „harten Sentenz“. Die neue Ratswahlordnung wurde von den alten Geschlechtern systematisch untergraben. Welche Pressionsmittel die Ratsbürger gegen seine Parteigänger angewendet haben, wissen wir ebenfalls nicht. Am Ende stand politischer Mord und üble Nachrede bis in die Gegenwart.²²⁰ Dazu gehört auch die Vermutung Preuenhuebers, daß Prandstetter ein „Böhm“ gewesen sei, weil er mit einem Fenstersturz gedroht hat.²²¹

Zur neuen Wahlordnung selbst ist zu sagen, daß sie es ermöglichte, ohne Wartezeit vom einfachen Mitglied der „Gemain“ bis zum Stadtrichter vorzustoßen und das nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch, wie das Beispiel des Hanns Scheubl zeigt. Als gewählter Stadtrichter war er für das darauffolgende Jahr automatisch Ratsbürger und bei einem allfälligen — aber eher unwahrscheinlichen — Ausscheiden aus dem Rat blieb für das übernächste Jahr die Stellung eines Ge-nannten. Die Wahl von den 6 neuen Räten hätte durch insgesamt 34 Personen erfolgen sollen, wobei im Idealfall (wenn alle 26 vom Ausschuß „Schwarze“ gewesen wären) 4 Ratssitze gewonnen werden hätten können. De facto war es nur einer, der nach einem Jahr automatisch einen zweiten

²¹⁹ Vgl. dazu Preuenhueber, Genealogia Polhaimiana (wie Anm. 65) 478, Vgl. auch Wiesflecker, Kaiser Maximilian I. (wie Anm. 64), Bd. 1, 208ff.

²²¹ Ähnliche Drohungen in analogen Fällen zur gleichen Zeit gab es in Regensburg und Augsburg: Vgl. Marita A. Panzer, Sozialer Protest in süddeutschen Reichsstädten 1485 bis 1525. (Miscellanea Bavaria Monacensia. 104) — München 1982, S. 135.

nach sich zog. Bei konsequenter Anwendung der Wahlarithmetik hätten die „Schwarzen“ nach spätestens 6 Jahren den Bürgermeister gestellt.

Die erste Veränderung erfolgte schon bei der zweiten Wahl, als man über die 26 einzeln abstimmen ließ, und als sich dies als zu langwierig herausstellte, den Wahlvorgang abbrach und die bis dahin genannten als Ausschuß bestimmte.

Bei der Wahl für das Jahr 1511 hat dann schon der Rat die 26 bestimmt, die „Gemain“ war damit praktisch schon ausgeschaltet. Prandstetter hat demnach die Wahl mit Recht angefochten.

In Freistadt bestand der Erfolg der „Aufrührer“ darin, daß die „Gemain“ 36 Personen bestimmen konnte, aus denen der Rat 8 für die Genannten auswählen mußte. Weder sie noch die neuen Ratsmitglieder durften miteinander verwandt sein. In der Stadtordnung von 1534 ist allerdings davon nichts mehr zu lesen.²²²

In Linz sind keine konkreten politischen Ergebnisse auszumachen, und der Erfolg der Ennser Handwerker ist in Anbetracht der Pressionen, denen sie nach ihrem Sieg ausgesetzt gewesen sind, als eher gering anzusehen.

3. Der gesellschaftspolitische Hintergrund

Es ist unumwunden zuzugeben, daß sich die österreichische Stadtgeschichtsforschung noch sehr wenig mit den Tendenzen des Aufruhrs in den Städten des Mittelalters beschäftigt hat, wobei Wien sicherlich eine Ausnahme darstellt.²²³ Ganz anders die Situation in der marxistischen Geschichtsschreibung der DDR. Dort wird die Fülle der Literatur bereits unübersichtlich und man täte gut daran, sich zunächst an einem Grundwerk zu orientieren, der Habilitationsschrift von Karl Czok,²²⁴ die aber leider nicht gedruckt vorliegt und deshalb sehr schwer greifbar ist.²²⁵ Grundlegende Anschauung dabei ist, daß die städtischen Volksbewegungen am Vorabend des Bauernkrieges und im Bauernkrieg selbst eine Auswirkung des Frühkapitalismus seien. Diese Bewegungen sind vom großen Bauernkrieg 1525 nicht zu trennen, denn beide wurden durch eine antifeudale Grundhaltung bestimmt. Die führende Rolle, die der städtischen Bürgerschaft dabei zugekommen sei, wäre von dieser nicht erfüllt worden.²²⁶ Fraglos orientiert man sich dabei an Friedrich Engels „Der deutsche Bauernkrieg“, der in sämtlichen Arbeiten als „Credo“ immer wieder zitiert wird.

Welche Schwierigkeiten sich aus dieser relativ engen Sicht der Dinge ergeben, kann immer wieder beobachtet werden, wenn es darum geht, die Stadt und die Stadtbewohner in das Feudalsystem einzuordnen. Eine nicht unwidersprochene Erkenntnis läuft darauf hinaus, daß die Bürgerschaft neben Ausgebeuteten und Ausbeutern eine „Nebenklasse“ darstellt.²²⁷ Wenn der Bauernkrieg im

²²² Dimit, Stadtordnungen, (wie Anm. 218) 169.

²²³ Vgl. dazu die Literatur in: Bibliographie zur Geschichte der Städte Österreichs. Hrsg. v. Wilhelm Rausch. — Linz 1984, S. 245—262.

²²⁴ Karl Czok, Städtische Volksbewegungen im deutschen Mittelalter. — Leipzig 1963.

²²⁵ Auch für die vorliegende Studie konnte das Werk nicht beschafft werden.

²²⁶ Vgl. das Kapitel 2.4.6. Eigentums- und Klassenverhältnisse in der Stadt von Karl Czok im Handbuch für Wirtschaftsgeschichte. Berlin-Ost 1981, S. 531. Vgl. dazu auch die schon ältere Überschau bei Erich Maschke, Deutsches Stadtgeschichtsforschung auf der Grundlage des Historischen Materialismus. In: Städte und Menschen. — Wiesbaden 1980, S. 475—492.

²²⁷ Brigitte Berthold, Eva Maria Engel, Adolf Laube, Die Stellung des Bürgertums in der deutschen Feudalgesellschaft bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. In: ZfG 21 (1973), S. 198—217. Heftig bekämpft wird diese Ansicht im eigenen Lager von Konrad Fritze, Eigentumsstruktur und Charakter des mittelalterlichen Städtebürgertums. In: ZfG 22 (1974), S. 331—337. Er hat mit einer eigenen Arbeit reagiert: Bürger und Bauern zur Hansezeit. Studien zu den Stadt-Land-Beziehungen an der südwestlichen Ostseeküste vom 13. bis zum 16. Jahrhundert. (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte. 16.) — Weimar 1976.

Rahmen einer frühbürgerlichen Revolution gesehen werden soll,²²⁸ dann ist es notwendig, Bürgerschaft und Bauern möglichst nahe zu bringen, was in etlichen Arbeiten zu beweisen versucht wird.²²⁹ Ohne jetzt auf sämtliche Arbeiten zu diesem Thema eingehen zu können²³⁰ oder am Ende gar eine eigene Interpretation oder Zusammenschau²³¹ versuchen zu wollen, sollten die Hauptthesen kurz an unserem Material geprüft werden.

Die Bauernschaft tritt insgesamt dreimal auf: 1. Als Konkurrent mit Tavernen am Land, 2. bei der Abgrenzung der Ennser Handwerker von den Kaufleutebürgern und 3. ebenfalls in Enns als Kritiker am Bürgerstand.

Fall 1 ist eindeutig und zieht sich durch das gesamte Spätmittelalter. Die Ausschank wird als bürgerliches Recht angesehen, in das die ländliche Bevölkerung mit ihren Winkelwirtschaften — übrigens meist unterstützt von der zuständigen Herrschaft — als Konkurrent eindringt.

Fall 2 zeigt eine gewissen Geringschätzung des bäuerlichen Standes durch die Handwerker. Sie behaupten, daß die Handelsbürger eine größere Nähe zum Bauernstand haben als sie, die sie seit Generationen in der Stadt ansässig sind. Dies widerspricht übrigens der neuesten Erkenntnis von Michael Mitterauer, der eine große Mobilität des Handwerkerstandes annimmt.²³²

Im Fall 3 bedient sich der eingekerkerte Bauer derselben Worte wie der Handwerker Hortenwerger: Er bezeichnet die Handelsbürger als Schelm und Dieb. Ist daraus eine Gemeinsamkeit abzuleiten? Mit dieser rhetorischen Frage soll die grundlegende Bedeutung, die die Erforschung der Stadt-Umland-Beziehungen für die Stadtgeschichte allgemein hat, nicht in Abrede gestellt werden. Es wird ihr gegenwärtig auch in der sogenannten „bürgerlichen Geschichtsschreibung“ mehr Augenmerk geschenkt denn je,²³³ ohne aus ihr die Folgerichtigkeit eines vorgegebenen Programms beweisen zu müssen.

Für unsere Problematik scheint die Stadt-Umland-Beziehung von untergeordneter Bedeutung zu sein, die Gegensätze Bürger—Bauern überwiegen die Gemeinsamkeiten, und ein antifeudales Vorgehen der „Widerwärtigen“ scheint eher nicht gegeben.

Wenn wir am Ende dieser Arbeit zu den einleitenden Bemerkungen zurückkehren, bleibt noch

²²⁸ Vgl. dazu: Die frühbürgerliche Revolution in Deutschland. Hrsg. v. Gerhard Brendler. — Berlin 1961, mit etlichen Beiträgen zu diesem Thema.

²²⁹ Vgl. das Werk von Fritze und Erika Uitz, Die europäischen Städte im Spätmittelalter. Haupttendenzen der Entwicklung der Stadt und der Stadt-Land-Beziehungen von der zweiten Hälfte des 13. bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts. In: ZfG 21 (1973), S. 400—425. Sie sieht hauptsächlich Berührungspunkte zwischen der städtischen Unterschicht und den Bauern. Vgl. auch Günther Wölfling, Die Beziehungen der Kleinstädte des oberen Werratales zu ihrer ländlichen Umgebung vom 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. In: Europäische Stadtgeschichte in Mittelalter und früher Neuzeit. Hrsg. v. Werner Mägdefrau. — Weimar 1979, S. 259—285.

²³⁰ Vgl. dazu die Zusammenstellung von Franklin Kopitzsch und Rainer Wohlfeil, Neue Forschungen zur Geschichte des Deutschen Bauernkrieges. In: Der Deutsche Bauernkrieg 1524—1526, (Geschichte und Gesellschaft. Sonderheft 1.) Hrsg. v. Hans-Ulrich Wehler. — Göttingen 1975, S. 303—354.

²³¹ John C. Stalnaker, Auf dem Weg zu einer sozialgeschichtlichen Interpretation des Deutschen Bauernkrieges 1525—1526. In: Ebenda, S. 38—60.

²³² Michael Mitterauer, Familie und Arbeitsorganisation in städtischen Gesellschaften des späten Mittelalters und in der frühen Neuzeit. In: Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt. (Städteforschung A/18) Hrsg. v. Alfred Haverkamp. Köln, Wien 1984, S. 1—36, besonders S. 22ff.

²³³ Vgl. dazu Rautgundis Machalka-Felser, Stadt und Umland im Herrschafts- und Wirtschaftsgefüge des Spätmittelalters. In: die alte Stadt 6 (1979), S. 329—347. Eine Übersicht zum Forschungsstand bietet Franz Irsigler, Stadt und Umland in der historischen Forschung. Theorien und Konzepte. In: Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft. Stadt-Land-Beziehungen in Deutschland und Frankreich 14. bis 19. Jahrhundert. Hrsg. v. Neithart Bulst, Jochen Hoock, Franz Irsigler. Trier 1983, S. 13—38, und die von Neithart Bulst und Jochen Hoock zusammengestellte Auswahlbibliographie über die Jahre 1970—1983: Ebenda, S. 321—329.

zu klären, welcher historische Stellenwert den geschilderten Bewegungen in den Städten zuzumessen ist, und hier gibt uns Olaf Mörke Richtlinien an die Hand, die für unseren Fall zu akzeptieren sind.²³⁴ Er definiert nach dem amerikanischen Sozialwissenschaftler Lewis A. Coser den sozialen Konflikt als „Kampf um Werte oder Statusansprüche, um Macht und knappe Ressourcen, in dem die Ziele der streitenden Parteien sich nicht nur auf die Erreichung der begehrten Werte beziehen, sondern auch auf Neutralisierung, Verletzung oder Beseitigung ihrer Rivalen. Solche Konflikte können zwischen Individuen, zwischen Kollektiven oder zwischen Individuen und Kollektiven ausgetragen werden.“²³⁵ Wesentlich sind dabei Ausgangspunkt und Ziel, nicht die Form des Versuchs der Wertsicherung. Die Begriffe Konflikt und Unruhe sind dabei denen des Aufruhrs oder Aufstandes übergeordnet. Als Konflikt sieht Mörke jede Form von öffentlich bewußtem, interessierenden und soziale Handlung umsetzenden Interessensgegensatz zwischen einzelnen oder Gruppen an, den man institutionell und/oder außerinstitutionell zu lösen versucht. Als Unruhe sieht er die Form eines ausschließlich außerinstitutionellen Lösungsversuches. Hierher gehören Aufruhr und Aufstand.

Wir befinden uns also soziologisch gesehen im Bereich des Konfliktes, denn es kann kein Zweifel daran bestehen, daß in allen Fällen zunächst der institutionelle Weg beschritten worden ist. Die Einhaltung dieses Weges steht immer wieder im Vordergrund der Auseinandersetzungen. Als besonders verwerflich galten geheime Zusammenkünfte einzelner Gruppen, sie waren ein Verstoß gegen die Schwurgemeinschaft, die vom Bürgereid zusammengehalten worden ist. Wir haben es also mit „Bürgerkämpfen“ zu tun,²³⁶ deren Konfliktpotential so geartet war, daß es zu keinen direkten kämpferischen Auseinandersetzungen gekommen war. Ihre historische Bedeutung kann u. E. nicht unbedingt an der Menge geflossenen oder nicht geflossenen Blutes gemessen werden.²³⁷

²³⁴ Olaf Mörke, Der „Konflikt“ als Kategorie städtischer Sozialgeschichte in der Reformationszeit. Ein Diskussionsbeitrag am Beispiel der Stadt Braunschweig. In: Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen. (Städteforschung A/12). Hrsg. v. Bernhard Diestelkamp. — Köln/Wien 1982, S. 144—161.

²³⁵ Ebenda, S. 147.

²³⁶ Durchaus im Sinne von Karl Czok, Zunftkämpfe, Zunftrevolution oder Bürgerkämpfe. In: Wiss. Zs. d. Karl-Marx-Universität Leipzig 8 (1958/59), S. 129—143.

²³⁷ Nicht mehr verwertet konnte die hervorragende Zusammenfassung von Ulf Dirlmeier werden: Stadt und Bürgertum. Zur Steuerpolitik und zum Stadt-Land-Verhältnis. In: Der deutsche Bauernkrieg. Hrsg. v. Horst Buszello, Peter Blickle u. Rudolf Endres (UTB für Wissenschaft: Uni Taschenbücher 1275.) — Paderborn, München, Wien, Zürich 1984, S 254—280, besonders die Einleitung und S 272ff.